

# Heimvertrag

## § 1 VERTRAGSPARTNER

### a) als Heimträger

Pflegeverband Weiz, 8200 Gleisdorf, Schillerstraße 19, vertreten durch: [Heimleiter Dir. Markus Gruber](#)

### b) als Bewohner:in

Klicken Sie hier, um Text einzugeben., geboren am [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

vertreten durch:

- Vorsorgeberechtigte:n, ausgewiesen durch Urkunde lt. Anlage
- Erwachsenenvertreter:in, ausgewiesen durch Urkunde lt. Anlage
- Schriftlich Bevollmächtigte:n, ausgewiesen durch Vollmacht lt. Anlage

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#), [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Der:Die Vorsorgebevollmächtigte oder die Erwachsenenvertreter:in nehmen die Rechte der betroffenen Person ausschließlich in deren Namen wahr.

## § 2 VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

- Das Vertragsverhältnis beginnt am [Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.](#) und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) und endet am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag wird automatisch aufgelöst, wenn:

- a) die betreffende Person innerhalb von 14 Tagen ab der Aufnahme in die Einrichtung keinen Antrag auf Übernahme der Kosten der Unterbringung bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde stellt, oder
- b) die betreffende Person zwar innerhalb der in lit. a) vorgegebenen Frist einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde stellt, dieser Antrag jedoch vor Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides zurückgezogen wird, oder
- c) der betreffenden Person ein Bescheid zugestellt wird, wonach die Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht übernommen werden und dieser Bescheid in Rechtskraft erwächst.

Für Personen, die für die Heimkosten aus eigenen Mitteln voll aufkommen können, gelten die Bestimmungen a) bis c) sinngemäß ab jenem Zeitpunkt, ab dem feststeht, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ohne Leistungen der Sozialhilfe den Heimtarif zu bezahlen.

### Kündigung durch Bewohner:in:

Der:Die Bewohner:in kann den Heimvertrag, auch während der Befristung, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Weiters kann der:die Bewohner:in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihr:ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa, wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht; wenn die Unterkunft oder die Sanitäranlagen gesundheitsschädlich sind, oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat dem:der Bewohner:in, der sie:ihn vertretenden Person und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

**Kündigung durch Heimträger:**

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur, auch während der Befristung, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird;
- b) der Gesundheitszustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre:seine sachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege im Heim nicht mehr möglich ist;
- c) der:die Bewohner:in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohner:innen ihr:sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;
- d) der:die Bewohner:in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall der Lit. a) kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Im Fall des Vorliegens der unter Lit a) und b) angeführten Kündigungsgründe hat sich der Heimträger zu bemühen, dem:der Bewohner:in eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes unter Lit. c) hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

**Beendigung durch Todesfall:**

Im Falle des Ablebens der Bewohnerin:des Bewohners endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den rechtsnachfolgenden Personen (Verlassenschaft oder Erbinnen/Erben) aliquot zurückzuerstatten.

Der Heimträger verpflichtet sich, über die im Eigentum der Bewohnerin:des Bewohners stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest einer/s sonstigen Zeuginnen/Zeugen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder der Vertrauensperson nachweislich zur Verwahrung zu übergeben sind.

**§ 3 UNTERKUNFT**

Dem:der Bewohner:in wird im [Bezirkspflegeheim Weiz](#) das [Doppel-Zimmer Nr.](#)  [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) zur Nutzung überlassen. Zu dem Zimmer gehört ein eigenes Bad mit Dusche und Toilette. Die sonstige Ausstattung des Zimmers bzw. der Wohnung umfasst einen Telefonanschluss, einen Kabel-TV Anschluss und eine Notrufanlage.

Vom Heim werden folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt:

1 Pflegebett, 2 Kommoden, 1 Vitrine, 1 Kasten, 1Tisch, 2 Sessel

Im Falle der Pflegebedürftigkeit hat der:die Bewohner:in Anspruch auf Pflege in ihrer:seiner Wohnung bzw. ihrem:seinem Zimmer.

**§ 4 VERPFLEGUNG**

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

Frühstück – Mittagessen - Nachmittagskaffee - Abendessen (Vormittagsjause und Spätmahlzeit nach Bedarf)  
Als Mittag- und Abendessen werden täglich warme Speisen angeboten.

Die Essenszeiten werden in der Hausordnung geregelt und entsprechen der allgemein üblichen Anordnung von Mahlzeiten und Ruhezeiten. Abweichend von der Normalverpflegung wird folgende besondere Verpflegung vereinbart: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

## § 5 PFLICHTEN DES HEIMTRÄGERS

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich unwiderruflich, von dem:der Bewohner:in keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers zählen insbesondere:

- Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung,
- Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente,
- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus,
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft,
- Hintanhaltung einer Verwahrlosung der Bewohnerin:des Bewohners
- Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung der Bewohnerin:des Bewohners umfasst.
- Verpflichtung des Heimträgers, bei Bedarf einer gesetzlichen Vertretung die Eintragung einer gewählten/gesetzlichen Erwachsenenvertretung zu befördern oder eine gerichtliche Erwachsenenvertretung anzuregen.

## § 6 RECHTE DER BEWOHNERIN:DES BEWOHNER

Der Heimträger sorgt in seinem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte der Bewohnerin:des Bewohners:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf die gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung, Arzt- und Therapiewahl bzw. Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung und Betreuung im vollen Umfang durch den Heimträger als Leistung des Heimes
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner:innen.
- das Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, Recht auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Ethnizität, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Der:die Bewohner:in hat die Möglichkeit, für den Fall des späteren Verlusts ihrer:seiner Entscheidungsfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass sie:er das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann der:die Bewohner:in beim Heim hinterlegen.

## § 7 PFLICHTEN DER BEWOHNERIN/DES BEWOHNER

Der:die Bewohner:in hat ihre:seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt,
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner,
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen,
- die Einhaltung des bestehenden Heimstatus – Hausordnung (siehe Anlage).

## § 8 MITBESTIMMUNG DER BEWOHNERIN:DES BEWOHNER

Der:die Bewohner:in hat

- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bewohner:innenvertretung,
- das Recht auf Teilnahme an Bewohner:innen- und Angehörigenversammlungen,
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben,
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen einschließlich Fragen der Hausordnung zu erstatten.

## § 9 ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, NORMALVERPFLEGUNG UND GRUNDBETREUUNG

Der:die Bewohner:in hat für die Unterkunft, die Normalverpflegung (einschließlich einer ärztlich angeordneten Diät) und die Grundbetreuung **im Jahr 2023** ein tägliches Entgelt von insgesamt **71,05 Euro** zu zahlen. Davon entfallen auf die Unterkunft 61%, auf die Normalverpflegung 22% und auf die Grundbetreuung 17%. Das vereinbarte Entgelt enthält auch die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten. Für Vollzahler wird gem. § 11 Abs. 3 GSBG ein 4%iger Steuer-Zuschlag hinzugerechnet.

Bei einer mehr als drei Tage andauernden Abwesenheit der Bewohnerin:des Bewohners reduziert sich der Betrag für die Grundleistung um jenen Prozentsatz, den die jeweils gültige Leistungs- und Entgeltverordnung zum Stmk. Sozialhilfegesetz (LEVO-SHG) vorgibt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der Satz für die **Reduzierung 15,91 %**. Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger ab.

Für die Unterbringung in einem Einzelzimmer wird ein Zuschlag verrechnet, dessen Höhe sich nach dem in der LEVO-SHG festgelegten Tarif richtet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der **Einzelzimmerzuschlag 6,00 €** täglich. Liegt das Einkommen der Bewohnerin:des Bewohners auf oder unter dem Niveau der Mindestpension, so kommt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Betrag von 5,00 € zur Verrechnung.

Das Entgelt für alle Grundleistungen wird in dem Rahmen angepasst, den die LEVO-SHG des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorgibt. Die von diesem Amt gefassten Beschlüsse werden unmittelbar nach deren Vorliegen im Haus an der Anschlagtafel verlautbart und gelten mit dem in der Verordnung festgelegten Datum. Durch die Veränderung des Tagsatzes erfolgt kein neuerlicher Abschluss des Heimvertrages.

## § 10 ENTGELT FÜR BESONDERE PFLEGELEISTUNGEN

Der:die Bewohner:in hat für die besonderen Pflegeleistungen **im Jahr 2023** folgendes Entgelt zu zahlen:

- Bei Vorliegen der Pflegestufe 1 täglich **18,75 €**
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 2 täglich **29,73 €**
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 3 täglich **47,55 €**
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 4 täglich **72,51 €**
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 5 täglich **89,15 €**
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 6 täglich **103,83 €**
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 7 täglich **109,95 €**

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt die **Pflegestufe** vor.

Für Bewohner:innen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine PflegegeldEinstufung verfügen, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine der tatsächlichen PflegegeldEinstufung entsprechende Nachverrechnung. Bei einer Änderung der Pflegegeldstufe erfolgt eine automatische Anpassung des Pflegeentgelts. Für Vollzahler wird gem. § 11 Abs. 3 GSBG ein 4% Zuschlag hinzugerechnet. Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger ab. Dieses Entgelt wird in dem Rahmen angepasst, den die LEVO-SHG des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorgibt. Die von diesem Amt gefassten Beschlüsse werden sofort nach deren Vorliegen im Haus an der Anschlagtafel verlautbart und gelten mit dem in der Verordnung festgelegten Datum. Durch die Veränderung des Tagsatzes erfolgt kein neuerlicher Abschluss des Heimvertrages. Der:die Bewohner:in verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der:die Bewohner:in bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, so ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für diese:diesen einen Antrag auf Erhöhung der Pflegestufe zu stellen. Der:die Bewohner:in ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

### § 11 ENTGELT FÜR ZUSATZLEISTUNGEN

Für folgende nicht in der Grundleistung enthaltenen Leistungen werden Entgelte über die Depotgeldabrechnung verrechnet:

- a) Wäschekennzeichnung: Beim Einzug muss jedes mitgebrachte private Wäschestück nach der Kennzeichnungssystematik des Pflegeheimes in der Wäscherei markiert werden. Dafür wird beim Einzug ein Pauschalbetrag von 100,00 € vom Depotgeld abgerechnet. In weiterer Folge wird dann jährlich mit dem Stichtag 1.10. ein Pauschalbetrag von 30,00 € vom Depotgeld abgerechnet, womit die laufenden Kosten für nachgereichte und ersetzte Kleidungsstücke gedeckt sind.
- b) Frisörleistungen: Zwei externe Mobilfrisörinnen bieten im Haus ihre Leistungen an. Die Verrechnung erfolgt nach den Kostensätzen der Dienstleisterinnen über das Depotgeld.
- c) Fußpflegeleistungen: Zwei externe Fußpflegerinnen bieten im Haus ihre Leistungen an. Die Verrechnung erfolgt nach den Kostensätzen der Dienstleisterinnen über das Depotgeld.

### § 12 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Heimkosten werden monatlich im Nachhinein abgerechnet. Der:die Bewohner:in richtet für die von ihm selbst zu bezahlenden Leistungen einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung auf das Konto des Trägers eingezogen werden kann.

### § 13 DEPOTGELD

Beim Eintritt ins Heim hat der:die Bewohner:in auf ein Depotkonto einen Betrag in Höhe von Euro 300,00 einzuzahlen. Dieses Depotgeld wird vom Heimträger treuhänderisch verwaltet und dient zur Abdeckung kleinerer Ansprüche des Heimträgers oder Dritter (z.B. Rezeptgebühren, bzw. siehe § 11) und zur Versorgung der Bewohner:in des Bewohners mit Bargeld. Bei Absinken des Betrags auf weniger als ein Viertel ist er auf Verlangen der Heimleitung wieder voll zu ergänzen bzw. ist von dem:der Bewohner:in ein Einziehungsauftrag einzurichten, mit dem der Heimleiter dazu ermächtigt wird, die Ergänzung des Depotgeldkontos per Lastschrift vorzunehmen. Das Depotgeld wird bei Auflösung des Vertrags mit dem:der Bewohner:in abgerechnet, ein allfälliger Restbetrag wird ausgezahlt. Die Buchführung auf dem Depotkonto ist von dem:der Bewohner:in oder von den dazu bevollmächtigten Personen während der Bürozeiten einsehbar. Auf Verlangen wird ein Kontoauszug ausgehändigt. Durch das Führen dieses Depotkontos entstehen für den:die Bewohner:in keine zusätzlichen Kosten.

## § 14 MITTEL FÜR DEN EIGENEN BEDARF

Dem:der Bewohner:in verbleibt nach Entrichtung des Entgelts bzw. der Übernahme des Entgelts durch Träger der Sozialversicherung oder der Sozial- und Behindertenhilfe der im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz festgelegte Anteil für den eigenen Bedarf. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses setzt sich dieser aus 20 % der Pension, einem Pflorgetaschengeld in Höhe von 10 % des Betrages der Pflegegeldstufe 3 und aus den Pensions-Sonderzahlungen in voller Höhe zusammen.

## § 15 ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil der Bewohnerin:des Bewohners dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

Das Heimstatut ist Teil des Vertrages und wird mit der Unterfertigung des Vertrages zu dessen integrierendem Bestandteil.

Weiz, am 14.11.2023

\_\_\_\_\_  
Heimträger

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Vertreterin/Vertreter

Anhang: Heimstatut